

Entschießungsantrag

**der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Josef Bucher,
Dr. Christoph Matznetter, Mag. Werner Kogler
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend Offenlegung von Ratingentscheidungen

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 18): Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1558 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesen- gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz, das Sparkassenge- setz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Börsegesetz 1989, das Pensionskassengesetz und das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geän- dert werden (1585 d.B.)

Der Zugang der österreichischen Klein- und Mittelunternehmen zu kostengünstigen Finanzierungen ist für diese und für das Funktionieren der österreichischen Wirtschaft essentiell. Aufgrund von „Basel II“ beruht die Entscheidung über die Genehmigung einer Finanzierung und über die damit verbundene Zins- belastung zunehmend auf Ratings. Die Gründe für die Ratingentscheidung sind für die Unternehmen daher von entscheidender Bedeutung für die Planung ihrer zukünftige Strategie im Hinblick auf den Zu- gang zu günstigen Finanzierungen. In Art. 145 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG werden die Kreditinsti- tute aufgefordert, im Wege einer Selbstverpflichtung ihre Ratingentscheidungen den KMU und den ande- ren Unternehmen, die Kredite beantragt haben, in nachvollziehbarer Weise schriftlich offen zu legen. Erst wenn diese Selbstverpflichtung der Wirtschaft nur eine unzureichende Wirkung zeigt, sind gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschießungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, die Wirkung der Selbstverpflichtung der Kre- ditwirtschaft zu beobachten und erforderlichenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Kreditinsti- tute verpflichtet werden, ihre Ratingentscheidungen in nachvollziehbarer Weise schriftlich offen zu legen. Diese Maßnahmen sind im Einklang mit Art. 145 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG und unter Beachtung der Wettbewerbsposition der österreichischen Wirtschaft zu treffen.“

